Punkte für Schulleiterdienstbesprechungen

Vertretungsunterricht

Bitte überprüfen Sie noch einmal, ob Sie den **aktuellen Vordruck** (Stand 01/2020) gespeichert haben.

Bei dem Vordruck handelt es sich um einen **Antrag** der Schule an die BR eine Vertretungsstelle mit der Person besetzen zu können. Die Person, die die Vertretung übernehmen soll, unterschreibt den Vordruck nur, weil sie hier verbindlich eine Erklärung abgibt. Es handelt sich nicht um einen Vorvertrag und der Bewerber/die Bewerberin erhält auch keine Kopie dieses Vordrucks, sondern lediglich eine Kopie der Seite 3.

Bitte prüfen Sie auch ob der Vordruck **vollständig ausgefüllt** ist. Dies ist zum einen hilfreich für eine möglichst schnelle Bearbeitung, da ansonsten Rückfragen erfolgen müssen, die zu einer weiteren Verzögerung führen. Zum anderen ist es von Vorteil da in näherer Zukunft die Umstellung des Antragsverfahrens auf ein digitales Verfahren geplant ist und dann nur noch vollständig ausgefüllte Anträge überhaupt gesendet werden können. Es ist ebenfalls hilfreich für eine zügige Bearbeitung, uns die Bewerbungsunterlagen mitzusenden. Lediglich wenn der Bewerber bereits an Ihrer Schule beschäftigt war, kann hierauf verzichtet werden.

Im Übrigen verweise ich auf die Rundmail vom 27.04.2022 insbesondere im Hinblick auf eine Beschäftigungsdauer von mindestens 8 Wochen und ein Mindestumfang von 6 Unterrichtsstunden sowie der Bearbeitungsdauer von mindestens drei Wochen Vorlaufzeit **nach** Vorliegen aller für die Einstellung notwendigen Unterlagen benötigt.

Student*innen werden grundsätzlich mit nicht mehr als der Hälfte der regulären Pflichtstundenzahl beschäftigt, um noch genügend Zeit in das Studium investieren zu können und einen Abbruch des Studiums zu verhindern.

Sollten Sie eine Person, die noch im Studium beschäftigen, so klären Sie bitte, wenn möglich vor der Antragstellung mit dieser Peron ab, wie die Krankenversicherung aussieht. Personen die eine Krankenversicherung als Student haben, können maximal 12 Wochenstunden unterrichten.

Ferner achten Sie bitte auf die im Arbeitsvertrag angegebenen Daten des frühesten Beginns und des Enddatums. Eine vorherige Beschäftigung oder eine Beschäftigung über das Enddatum hinaus ist nicht zulässig. Ebenfalls ist ein Beschäftigungsbeginn erst nach dem Unterzeichnen des AV möglich.

Eine vorzeitige Aufnahme einer TZ in EZ oder Aufstockung einer TZ in EZ ist nur möglich, wenn diese Person nicht oder nicht in vollem Umfang vertreten wird.

Nichtbewährung / Probleme mit neuen Lehrkräften/Vertretungslehrer

Stellen Sie bei Lehrkräften (unbefristete und befristete) Probleme fest (Unterrichtserteilung und /oder Verhalten gegenüber Schüler und Schülerinnen) melden Sie sich bitte frühzeitig bei der BR, damit man sich über eventuelle weiter Schritte (Dienstgespräch, Suspendierung, Probezeitkündigung) absprechen kann.

Problem

Probezeitkündigung nur in den ersten 6 Monaten der Beschäftigung zum Land NRW möglich; nicht zu dieser Schule.

Nichtgeeignete Personen werden an anderen Schulen eingestellt.

Suspendierungen werden von der BR ausgesprochen.

Die Bewährungsmitteilung sollte mindestens zu den Punkten 1 – 6 einer Beurteilung eine kurze Aussage enthalten oder Nichtbewährung (diese sollte sehr ausführlich sein) spätestens 8 Wochen vor Beendigung in BR vorliegen.

Rente / Ruhestand

Beamten werden nach Erreichen der Regelaltersgrenze von Amtswegen in den Ruhestand versetzt. Dazu erhalten sie eine entsprechende Verfügung und eine Urkunde. Mit Entgegennahme der Verfügung wird die Versetzung zu dem dort angegebenen Zeitpunkt wirksam. (§ 31 LBG)

Beamte, die vorzeitig in den Ruhestand gehen möchten, müssen einen Antrag stellen. Auch in diesem Fall erhalten sie eine Verfügung und eine Urkunde. Mit Entgegennahme der Verfügung wird die Versetzung zu dem dort angegebenen Zeitpunkt wirksam. (§33 LBG)

In beiden Fällen, werden die Verfügungen an die Schule gesandt.

Dienstunfähige Beamte werden von Amtswegen in den Ruhestand versetzt. Auch hier erhalten sie eine Verfügung und eine Urkunde. Mit Entgegennahme der Verfügung wird die Versetzung zu dem dort angegebenen Zeitpunkt wirksam. (34 LBG). Da in diesen Fällen, die Verfügung der LK nach Hause geschickt wird, erhält die Schule eine schriftliche Information hierüber.

Bei Lehrkräften in einem tariflichen Beschäftigungsverhältnis endet das Beschäftigungsverhältnis nur nach Erreichen der Regelaltersgrenze automatisch gemäß TV-L (§ 33Abs. 1 i.V.m. § 44 Nr. 4 TV-L). In diesem Fall erfolgt ein Schreiben der BR an LK über die Schule.

In allen anderen Fällen, (vorzeitige Rente, Rente wegen Schwerbehinderung, Rente wegen langzeitiger Versicherung) muss ein Auflösungsvertrag gefertigt werden oder die Lehrkraft ihr Beschäftigungsverhältnis kündigen. Hierbei sind jedoch die Kündigungsfristen § 34 Abs. 1 TV-L zu beachten.

Die Vorlage eines Rentenbescheides führt **nur** bei Erwerbsminderung- oder Erwerbsunfähigkeitsrente zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

Versetzungen / Abordnungen

Geplante Versetzungen und Abordnungen dürfen erst dann umgesetzt werden, wenn sowohl die Lehrkraft als auch die betroffenen Schulen eine entsprechende schriftliche Verfügung der Bezirksregierung erhalten haben. (Die Vorlage einer Einverständniserklärung reicht nicht aus)

Dies gilt auch für Freistellungen/Abordnungen für Tätigkeiten bei anderen Dienststellen wie KI, LAKi, RBB, sonstiges beim Schulamt, Qualis.

Ohne eine schriftliche Verfügung besteht für die Lehrkraft kein Versicherungsschutz auf den Wegen zur anderen Dienststelle.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen von Tarifbeschäftigten

Hinweis auf Schulmail vom 30.01.2016

Krankmeldungen von Lehrkräften, die innerhalb von 12 Monaten länger als 6 Wochen ununterbrochen oder wiederholt insgesamt 30 Tage dienst- bzw. arbeitsunfähig waren (§ 84 Abs. 2 SGB IX - Betriebliches Eingliederungsmanagement), müssen der Bezirksregierung Arnsberg umgehend unter Verwendung des Formschreibens aus dem GPC-Programm mit den Angaben zu der E-AU (Ausstellungsdatum, Beginn, Enddatum) dem Dezernat 47 der Bezirksregierung vorgelegt werden. Die E-AU wird von den Ärzten ausschließlich den Krankenkassen zugeleitet. Dies gilt bereits dann, wenn absehbar die genannten Fehlzeiten erreicht werden.

Im Landesdienst beschäftigte und bei den Schulen eingesetzte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter werden, da sie keine Unterrichtsverpflichtung haben, nicht vom GPC-Programm erfasst. Daher müssen solche Krankmeldungen gesondert an die Schulaufsicht gemeldet werden.

Bei allen fortdauernden Erkrankungen, die bis zum Beginn der Ferien andauern, ist in jedem Fall nachzuhalten, ob die Arbeitsunfähigkeit in den Ferien weiterhin besteht oder **eine Gesundmeldung der Lehrkraft gegenüber der Schulleitung erfolgt.**(Dies kann persönlich, telefonisch oder per E-Mail erfolgen) Diese Informationen sind mit entsprechenden Nachweisen der Bezirksregierung Arnsberg -Dezernat 47-umgehend vorzulegen. Sofern nach fortlaufenden Erkrankungen der Dienst wieder angetreten wird oder eine Gesundmeldung in den Ferien erfolgt, bedarf es einer umgehenden Gesundmeldung an die Bezirksregierung Arnsberg. Das GPC-Programm bietet auch hierzu ein entsprechendes Formschreiben an.

Da diese Regelung seit 2016 besteht und danach zahlreiche Lehrkräfte neu in den Schuldienst eingetreten sind, wäre ein erneuter Hinweis an Ihr Kollegium sicher hilfreich.

Wiedereingliederungen nach Langzeiterkrankungen dürfen erst **nach** der Genehmigung durch die BR beginnen.

Sonderurlaub bei Erkrankung eines Kindes unter 12 Jahren

Lehrkräfte, die in einem Beamtenverhältnis stehen können bei einer Erkrankung eines Kindes unter zwölf Jahren oder eines behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr pro Kind, maximal 12 Arbeitstage im Kalenderjahr erhalten. Bei einer schwere Erkrankung der Betreuungsperson eines Kindes der Lehrkraft, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr.

Tarifbeschäftigte erhalten Sonderurlaub ohne Bezüge. Sie erhalten Leistungen gemäß § 45 SGB V. Daher müssen die ärztlichen Bescheinigungen über die notwendige Betreuung wegen Erkrankungen von Kindern **umgehend** der BR vorgelegt werden.

Bei Lehrkräften im Beamtenverhältnis erteilt die Schulleitung bis zu 5 Tage Sonderurlaub im Krankheitsfall eines Kindes.